

Beschlussvorlage „Neufassung Hauptsatzung“ (Drucksache: 01145/2012)
hier: Übersicht Änderungsanträge

lfd. Nr.	Einreicher/in	Antrag	Votum HA	Votum StV	Bemerkung
1	Mehrfraktionell CDU/FDP, LINKE,UB	§ 3 (1) „Die in die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung <u>Mitglied der Stadtvertretung</u> .“	11/0/1		
2	Mehrfraktionell CDU/FDP, LINKE,UB	§ 8 (1) „Die Stadtvertretung wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete, aus denen die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter und die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters zu wählen sind. Die Stadtvertretung kann einen weiteren hauptamtlichen Beigeordneten wählen. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.“	8/2/2		lfd. Nr. 2 und 4 im HA en bloc abgestimmt
3	Mehrfraktionell CDU/FDP, LINKE,UB	§ 11 (2) „Zur Wahl von Ortsbeiräten werden folgende Ortsteile gebildet: 1. Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder; 2. Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg; 3. Großer Dreesch; 4. Neu Zippendorf; 5. Mueßer Holz; 6. Gartenstadt, Ostorf;	11/1/0		

		<p>7. Lankow; 8. Weststadt; 9. Krebsförden; 10. Wüstmark, Göhrener Tannen; 11. Görries; 12. Friedrichsthal; 13. Neumühle, Sacktannen; 14. Warnitz; 15. Wickendorf; 16. Medewege; 17. Zippendorf; 18. Mueß.“</p>			
4	Mehrfraktionell CDU/FDP, LINKE,UB	<p>§ 12 (2) „Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, die übrigen Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionsvorsitzenden und die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge.“</p>	8/2/2		lfd. Nr. 2 und 4 im HA en bloc abgestimmt
5	Fraktion CDU/FDP	<p>§ 3 (5) (Absatz wird neu eingefügt) „Die Stadtvertretung ist in Angelegenheiten nach § 22 Abs. 3 der KV M-V ausschließlich zuständig. Hinsichtlich der Bestimmung des § 48 KV M-V, wonach sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die rechtliche Verpflichtung der Stadtvertretung ergibt, über eine Nachtragssatzung zu beschließen, wird Folgendes festgelegt:</p> <p>1. Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt anzusehen, der 2 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen</p>	---		Abstimmung zum Antrag im Hauptausschuss auf Antrag der Antragstellerin zurückgestellt

		<p>Fehlbetrag um 1.000.000 Euro übersteigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke über einem Betrag von 1.000.000 Euro oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 500.000 Euro. 3. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gelten 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. 4. Unabweisbare Aufwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen: <ul style="list-style-type: none"> - beim Einsatz gemeindlicher Mittel bis 200.000 Euro im Einzelfall - bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Einzahlungen bzw. zweckbestimmte Erträge bis zur Höhe dieser Einzahlungen bzw. Erträge 5. Die Unterrichtung der Stadtvertretung hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt: <ul style="list-style-type: none"> - das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 10% und mindestens um 250.000 Euro verschlechtert hat oder - die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 250.000 Euro erhöhen. 			
--	--	---	--	--	--

6	Fraktion CDU/FDP	<p>§ 4 (3) <i>(vorgeschlager Absatz der Verwaltung wird geändert)</i></p> <p>„Jede Stadtvertreterin und jeder Stadtvertreter und jede Fraktion kann Anfragen an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stellen.</p> <p>Die Anfragen sollten der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden, der diese an die Verwaltung weiterleitet.</p> <p>Die Beantwortung der schriftlich eingereichten Anfrage erfolgt schriftlich in der Regel zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung.“</p>	11/1/0		
7	Fraktionen CDU/FDP SPD/GRÜNE	<p>§ 5 (4) 9. <i>(vorgeschlager Punkt der Verwaltung wird geändert)</i></p> <p>„im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in folgenden Personalangelegenheiten:</p> <p>a) Ernennung, Beförderung, Versetzung, Umsetzung, Abordnung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie</p> <p>b) Einstellung, Höhergruppierung, Umsetzung, Versetzung und Kündigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD</p> <p>c) die Übertragung von Führungspositionen (sofern der oder die Beschäftigte ab der Linie „Abteilungsleiter“ aufwärts Führungsverantwortung trägt)</p> <p>d) die auch vorübergehende Besetzung von freien Stellen soweit sie über sechs Wochen hinausgeht.“</p>	8/4/0		CDU/FDP-Fraktion und SPD/GRÜNE-Fraktion haben in der Sitzung des Hauptausschusses ihre Änderungen zu § 5 Abs. 4 Nr. 9 überarbeitet und als gemeinsamen Vorschlag eingebracht.
8	Fraktion CDU/FDP	<p>§ 5 (4) 10. <i>(Punkt wird neu eingeführt)</i></p> <p>Ab sofort sind bis auf Weiteres freie und frei werdende Stellen gesperrt. Als frei gelten auch Stellen, deren Stelleninhaber die der Stelle</p>	6/5/1		

		zugrundeliegende Tätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht ausüben (z.B. Arbeitsunfähigkeit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Abordnung etc.).			
9	Fraktion CDU/FDP	<p>§ 5 (4) 11. (Punkt wird neu eingeführt)</p> <p>Gesperrte Stellen können nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses, zu der die unabweisliche Notwendigkeit der Stellenbesetzung im Wege von Neueinstellungen oder Umsetzungen etc. schriftlich nachzuweisen ist, zur Besetzung vorgesehen werden. Daran anschließend erfolgt das Stellenbesetzungsverfahren unter ggf. gesetzlich vorgesehener Beteiligung der Gremien bzw. Beauftragten.</p>	6/6/0		
10	Fraktion CDU/FDP	<p>§ 9 (vorgeschlagener Paragraph der Verwaltung wird geändert)</p> <p><u>(1) Die Stadt hat eine Beauftragte für Gleichstellung und Integration.</u></p> <p><u>Die Beauftragte unterliegt</u> der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p><u>(2) Die Beauftragte hat insbesondere die Aufgabe,</u></p> <p>1. Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Geschäftsbereich zu prüfen,</p> <p>2. Vorschläge, Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen zu personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in die Arbeit der Verwaltung einzubringen sowie sonstige Initiativen zu entwickeln, die der Verwirklichung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben dienen,</p> <p>3. die Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden in ihrem Geschäftsbereich zu pflegen und zu fördern.</p>	<p>Abs. 1 <u>und</u> 3 3/7/2</p> <p>Abs. 2 12/0/0</p>		

		<p><u>Die Beauftragte hat einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.</u></p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat <u>die Beauftragte</u> im Rahmen ihres Aufgabenbereiches so frühzeitig, insbesondere vor einer abschließenden Entscheidung, über alle grundlegenden, mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu unterrichten, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind <u>ih</u>r die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.</p>			
11	Fraktion SPD/GRÜNE	<p>§ 5 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.</u> 2. <u>Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:</u> „(5) Der Hauptausschuss trifft im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Entscheidung über den Abschluss von Dienstleistungs-, Honorar- oder Werkverträgen mit einem Wert ab 5.000 Euro. Über den Abschluss von Verträgen bis zu 5.000 Euro oder Vertragsverlängerungen ist der Hauptausschuss schriftlich zu unterrichten.“ 			Abstimmung zum Antrag im Hauptausschuss auf Antrag der Antragstellerin zurückgestellt

12	Antrag SPD/GRÜNE	<p>Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 5a Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 14 KV MV)</p> <p>(1) Schriftliche oder zur Niederschrift an die Stadtvertretung gerichtete Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohner werden durch den Hauptausschuss vorberaten. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin legt hierzu dem Hauptausschuss zu den Anregungen oder Beschwerden eine Stellungnahme mit einer Beschlussempfehlung vor.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss kann in Einzelfällen Beschwerden und Anregungen einem Fachausschuss zur Vorberatung vorlegen.</p> <p>(3) Das nähere Verfahren regelt eine Richtlinie, die die Stadtvertretung beschließt.“</p>	12/0/0		
13	Antrag Verwaltung	<p>In Anlage 1 sowie den nachfolgenden Anlagen 2 und 3 sind zu § 6 Abs. 1 HS (neue Fassung) folgende Änderungen erforderlich.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Nr. 5 (nF) erhält den folgenden Wortlaut:</p> <p>„5. Ausschuss für Soziales, Wohnen und Bürgerangelegenheiten: Sozialwesen, Altenbetreuung, Behindertenförderung, Wohnraumversorgung, Bürgerangelegenheiten, Gesundheit;“</p> <p>§ 6 Abs. 1 Nr. 7 (nF) erhält den folgenden Wortlaut:</p> <p>„7. Ausschuss für Umwelt und Ordnung: Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Umwelt- und Klimaschutz, Landschaftspflege, Grünplanung, Abfallangelegenheiten.“</p>			Abstimmung zum Antrag im Hauptausschuss zurückgestellt, da die Fraktionen hierzu nicht vorberaten haben.